

# Richtlinie der Gemeinde Wiefelstede zur Nutzung des Jugend- und Begegnungshauses **Casa** in Metjendorf

## § 1 Voraussetzungen

- 1.1 Das **Casa** dient vorrangig der Jugend- und Jugendbildungsarbeit in Wiefelstede-Metjendorf.
- 1.2 Neben der Nutzung durch die Jugendpflege Wiefelstede und durch von der Gemeinde beauftragten Nutzerinnen/Nutzern (Seniorenbüro, Frauenbeauftragte, Honorarkräfte) steht das **Casa** Bildungsträgern (wie z. B. KVHS, Musikschule Ammerland, LEB), Vereinen und Organisationen (wie z.B. Sportverein, Freiwillige Feuerwehr, Pfadfinder) sowie geeigneten ehrenamtlichen Anbietern zur Nutzung zur Verfügung.
- 1.3 Das **Casa** kann von kommerziellen Anbietern für Veranstaltungen genutzt werden, soweit das Angebot die Voraussetzungen nach § 1.5 erfüllt und darüber hinaus nicht in Konkurrenz zu örtlichen nichtkommerziellen Anbietern steht. Kommerzielle Anbieter entrichten eine Raummiete nach § 3.3 dieser Richtlinie.
- 1.4 Das **Casa** kann durch politische Parteien bzw. Organisationen genutzt werden, soweit
  - diese eingetragen bzw. anerkannt und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind
  - keine parteipolitische Werbung und kein Wahlkampf betrieben wird
  - die Nutzung themenorientiert und der Öffentlichkeit zugänglich ist (Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen)
  - die Voraussetzungen nach § 1.5 erfüllt sind
- 1.5 Die Nutzung ist an grundsätzliche Voraussetzungen gebunden. Diese sind:
  - Die Nutzung bedarf gemäß § 3 eines Antrages und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und der Jugendpflege der Gemeinde Wiefelstede
  - Das Angebot entspricht der Zielsetzung des Hauses nach § 2 dieser Nutzungsordnung.

## § 2 Ziel und Zweck der Einrichtung

- 2.1 Das Haus ist als Jugendzentrum und generationsübergreifende Freizeit- und Begegnungsstätte konzipiert.  
Im Vordergrund stehen allgemein die Jugendarbeit, die Förderung von gesellschaftlichem Miteinander, die Bereicherung des kulturellen Lebens im Ort, die Verbesserung des Bildungsangebotes in Metjendorf und die Erweiterung der Freizeitmöglichkeiten.  
Diese Zielvorgaben sollen besonders umgesetzt werden durch:
  - attraktive Freizeitangebote mit offenem Charakter (wie z.B. Spielecafe, Turniere)
  - Gruppenangebote (Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Workshops)
  - Schulungen, Seminare und Kurse (Gruppenleiterausbildung, 1. Hilfe-Kurse, kreatives Gestalten, Medienarbeit, PC-Kurse uvm.)
  - Beratungsangebote (z. B. Seniorenbüro, Elternsprechstunde, Arbeitssuchendentreff)
- 2.2 Ein Teilbereich des Hauses wird als Jugendzentrum betrieben und ist weitgehend der offenen sowie der gruppenbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbehalten.

- 2.3 Ein Teilbereich des Hauses ist für die Mehrzwecknutzung vorgesehen. Dieser Bereich kann generationsübergreifend im Sinne des § 2.1 genutzt werden.
- 2.4 Alle Veranstaltungen im Hause dürfen den ethischen Grundwerten unserer Gesellschaft nicht zuwider laufen und sollen besonders im Blick auf Kinder und Jugendliche pädagogisch vertretbar sein.
- 2.5 Ausdrücklich den Zielen des Hauses entgegen stehen alle Veranstaltungen, die ihren Inhalten nach
- Gewalt verherrlichend
  - diskriminierend
  - rassistisch
  - sexistisch
  - ausschließlich an materiellem Gewinn orientiert oder
  - extremistisch motiviert
- sind.

### **§ 3 Raummiete / Aufwandpauschale**

- 3.1 Die Gemeinde Wiefelstede stellt den unter § 1.2 und 1.4 genannten Nutzern die Räumlichkeiten im Regelfall unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.2 Eine Aufwandpauschale kann in besonderen Fällen erhoben werden, wenn Art und Umfang der Veranstaltung Kosten verursachen, die die des normalen Hausbetriebes deutlich übersteigen.
- 3.3 Nutzer nach § 1.3 zahlen eine Raummiete, deren Höhe sich an Art und Umfang der Veranstaltung bemisst. Die Raummiete beinhaltet die Nutzung der vereinbarten Räumlichkeiten, einen Schließdienst (oder ggf. geeignete Verabredung) sowie die Nebenkosten. Eine etwaige Aufwandpauschale im Sinne des § 3.2 ist nicht in der Raummiete enthalten.
- 3.3.1 Für Einzelveranstaltungen gelten folgende Pauschaltarife:
- |   |         |
|---|---------|
| - Veranstaltungen bis zu 4 Stunden (Halbtagsveranstaltungen): | 20 Euro |
| - Tagesveranstaltungen  | 35 Euro |
| - Wochenendveranstaltungen                                    | 50 Euro |
- 3.3.2 Für Veranstaltungen die regelmäßig angeboten werden und im Normalfall 2 Std. pro Treffen nicht überschreiten: 15 % der Teilnehmerbeiträge, mindestens jedoch 10 Euro pro Treffen.
- 3.3.3 In besonders begründeten Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden (z. B. wenn aus pädagogischen Erwägungen ein Angebot sinnvoll erscheint, aufgrund geringer Teilnehmerzahl die Kosten jedoch nicht gedeckt werden können).
- 3.3.4 Zahlungen für Raummiete / Aufwandpauschale sind im Voraus zu entrichten. Für regelmäßige Veranstaltungen im Sinne des § 3.3.2, die über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen erfolgen kann ein monatlicher Zahlungsmodus vereinbart werden.

## § 4 Nutzungsvereinbarung

4.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten des *Casa* bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Nutzer/Nutzerin und der Jugendpflege Wiefelstede. Sie wird im Regelfall vertreten durch die Leitung des *Casa*. Als Vereinbarung gilt das entsprechende Formular der Gemeinde Wiefelstede zuzüglich ggf. von der Gemeinde Wiefelstede bzw. deren Beauftragten geforderter Anlagen über einen Versicherungsnachweis und/oder den Nachweis einer geeigneten Qualifikation der verantwortlichen Person nach § 4.2 dieser Ordnung

4.2 Die Vereinbarung muss beinhalten:

- Namen und Anschrift des anbietenden Nutzers / der Nutzerin
- Benennung einer verantwortlichen Person incl. vollständiger Anschrift, Alter und ggf. Nachweis der Eignung (berufliche Qualifikation, Übungs- bzw. Gruppenleiterleiterausweis etc.)
- Beschreibung von Art und Inhalt der Veranstaltung
- Anerkennung dieser Nutzungsordnung
- Ggf. getroffene Neben- bzw. Sonderregelungen

## § 5 Haftung / Haftungsausschluss

5.1 Die Gemeinde Wiefelstede haftet nicht für die während oder aufgrund einer Veranstaltung nach § 4 dieser Ordnung entstandenen oder verursachten Personen- und/ oder Sachschäden, insbesondere auch dann nicht, wenn die Schäden durch Dritte (z. B. Veranstaltungsteilnehmer) verursacht werden.

Veranstaltungsbedingte Schäden umfassen auch Schäden, die durch Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung (z. B. Auf- und Abbau von Gerätschaften) verursacht werden.

5.2 Die Gemeinde Wiefelstede haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände (z. B. wenn Gerätschaften bei einer Wochenendveranstaltung über Nacht im *Casa* aufbewahrt werden).

5.3 Die Gemeinde Wiefelstede haftet nicht für das Versagen von kostenfrei zur Verfügung gestelltem Inventar (wie Fernsehgerät, Tageslichtprojektor etc.).

5.4 Für Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Heizung) und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Gemeinde Wiefelstede nur im Falle und maximal bis zur Höhe einer nach § 3.3 erhobenen Raummiete und/oder einer nach § 3.2 vereinbarten Aufwandspauschale.

5.5 Der Nutzer/die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass

- rechtliche Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Feuerschutzbestimmungen, Sicherungspflichten etc.) beachtet und eingehalten werden
- ein geeigneter Versicherungsschutz im Sinne des § 5 dieser Ordnung besteht (z. B. Haftpflichtversicherung).

5.6 Der Nutzer/die Nutzerin haftet in vollem Umfang für Schäden am Gebäude und/oder Schäden sowie Verlust an Inventar, die/der auf Grund ihrer Nutzung oder durch Dritte zurückzuführen ist. Etwaige Schäden sind der Gemeinde/der Hausleitung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 6 Vergabe**

- 6.1 Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Eingang und Prüfung eines entsprechenden Antrages an die Jugendpflege Wiefelstede.
- 6.2 Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt möglichst in der Reihenfolge der Antragseingänge sowie bei Bedarf nach Art und Umfang der Veranstaltung bzw. in Abstimmung mit weiterer (z. B. zeitgleicher) Nutzung anderer Räumlichkeiten durch andere Anbieter.
- 6.3 Die Entscheidung über die Vergabe der Räume obliegt der Jugendpflege Wiefelstede.
- 6.4 Vertreten wird die Jugendpflege im Regelfall durch die Hausleitung des *Casa*.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 Der Nutzer/die Nutzerin hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.
- 7.2 Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Veranstaltung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Reinigungs- und Aufräumarbeiten, die über die übliche Raumpflege durch das entsprechende Reinigungspersonal hinausgehen, können dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt werden.
- 7.3 Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot
- 7.4 Im Jugendbereich herrscht absolutes Alkoholverbot. In den Mehrzweckräumen ist der Genuss von Alkohol nur in Absprache mit der Hausleitung gestattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.01.2006 in Kraft.

Wiefelstede, den 28.11.2005

---

Der Bürgermeister